

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1832

38 (16.9.1832)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^{o.} 38.

den 16. September 1832.

Inländische Nachrichten.

Das nachstehende Schreiben, womit Carlsruh's Bürgerschaft die Gefühle treuer Anhänglichkeit an ihren Regenten an höchst dessen Geburtsfeste beurkundete, ist ein zu schönes Vorbild, als daß es nicht allgemein bekannt werden sollte. — Es lautet so:

„Euer Königlich-Hoheit Geburtsfest kehrt wieder in dem segensreichen Jahr! Wenn den getreuen Bürgern höchst Ihrer Hauptstadt das hohe Glück zur süßen Gewohnheit geworden ist, in der Nähe des hochverehrtesten Fürsten solche Festtage zu durchleben, so mag dies der Dreistigkeit zur Entschuldigung dienen, wenn wir dem Hange nicht zu widerstehen vermögen, auch heute die innigste Wünsche für das beste Wohl und Glück unseres hochverehrtesten Regenten in dessen Nähe auszusprechen.“

Es drängen sich in diesen Tagen die ungestümmen Wogen des Lebens von des Zeitgeistes belebendem Hauche bewegt, aber der Geist der Ordnung und Geseßlichkeit beschwört den Sturm, und seine Macht zerbricht an der felsenfesten Treue des Bürgers. — Lang lebe unser Großherzog!“

Hierauf erfolgte nachstehende huldvolle Antwort, die zugleich die feste Absicht unsers Regenten in Aufrechthaltung der Verfassung, innerhalb der Gränzen der Geseße und Ordnung zum schuldigen Dank jedes Badners beurkundet:

Mein lieber Oberbürgermeister Klose!

„Mit Vergnügen habe ich die Zuschrift erhalten, in welcher Sie, Mein lieber Oberbürgermeister, sodann der Gemeinderath und der Bürgerausschuß der Hauptstadt Carlsruhe Mir ihre guten und wohlgemeinten Wünsche zu der Wiederkehr Meines Geburtstages dargebracht haben. Ich sage ihnen sämtlich dafür, so wie für die zugleich ausgedrückten Versicherungen der Treue, der Liebe zur Ordnung und Geseßlichkeit meinen aufrichtigen Dank.“

Ueberhaupt hat Mich das ruhige und verständige Benehmen der hiesigen Bürgerschaft, und ihre würdige Haltung bei den neuesten Vorgängen und öffentlichen Verkündigungen wahrhaft gefreut, und Ich ergreife daher gerne diesen Anlaß, dieses Mein Anerkenntniß öffentlich auszusprechen und Sie zu ersuchen, dasselbe zur Kenntniß Ihrer Mitbürger zu bringen.

Ich habe nie etwas anderes gewollt und ich will nichts anderes, als die Beobachtung der Verfassung innerhalb der in ihr selbst gezeichneten Gränzen ihrer Wirksamkeit, Geseßlichkeit und Ordnung, unter deren Schutz allein das Glück des gewerblichen Bürgers gedeihen kann, und diese meine Gesinnungen werden eben so unverändert bleiben, als das Wohlwollen und die Zuneigung, welche Ich Mein lebenslang der hiesigen Bürgerschaft gewidmet habe.“

Ich verbleibe mit besonderer Achtung

Ihr

wohlgenelgter

Leopold.

Die Mannheimer Zeitung vom 6. Sept. 1832 enthält folgende hohe Ministerial-Verfügung welche den verehrlichen Lesern dieses Blattes wörtlich mitgetheilt wird.

„Aus den eingekommenen Berichten der öffentlichen Behörden in Mannheim, sodann aus den zu Protokoll gegebenen Erklärungen des Hauptmanns der bürgerlichen Schützen-Compagnie, Hermsdorf, und des Hauptmanns der bürgerlichen Grenadier-Compagnie, Kühn, haben wir entnommen, daß diese beide unter dem wichtigen Vorwand, als sehen sie in der Eigenschaft als Bürger von Mannheim, durch eine von der Staats-Regierung im allgemeinen und höhern Interesse ergriffene Maßregel gekränkt, ihr bürgerliches Militär-Verhältniß dazu benützt haben, ihre Gesinnungen auf eine Weise an den Tag zu legen, und solche zugleich durch die That zu beweisen, die nur geeignet ist, wie auch die

Folge gelehrt hat, den Geist der Partheiung aufzuregen, und den Frieden der Gemüther zu stören, und zwar an einem Tage, der für jeden Gutgesinnten ein Tag der Freude ist, an welchem alle andere Gefühle, als die der Liebe und der Eintracht, verstummen sollten.

Die Hauptleute Hermsdorf und Kühn werden daher ihrer Stellen entlassen, und die obgedachten Compagnien sind aufzufordern, sich andere Anführer zu wählen.

Wir sind diese Maßregel der Ehre und der Würde Seiner Königlich-Hoheit des Großherzogs, der Achtung für das übrige bürgerliche Militär-Korps und zugleich der beleidigten öffentlichen Meinung schuldig, und sie findet daher ihre Rechtfertigung in sich selbst.

Das Benehmen eines, wiewohl geringen Theils der Mannheimer Bürgerschaft, würde uns übrigens nicht erklärlich seyn, wenn nicht die Erfahrung aller Zeiten lehrte, daß wenn einmal Menschen dem Partheikampf sich hingegeben haben, die Sprache des gesunden Menschen-Verstandes keinen Eingang findet, und sie gegen ihr eigenes Interesse verblendet werden.

Es ist kein Ort, welcher wegen seiner Lage und seinen Handlungs- und übrigen Verhältnissen die Sorge der Regierung so sehr in Anspruch nimmt, es ist kein Ort, für welchen in neuerer Zeit so viel gethan worden ist, und noch so viel gethan werden kann, als Mannheim, so wie auf der einen Seite weitere Geldmittel aufgebracht werden können, und auf der andern, der Gang der öffentlichen, besonders der Handels- und Zoll-Angelegenheiten gestattet, die eigenthümlichen Verhältnisse der gedachten Stadt ohne Nachtheil des Gesamt-Interesses zu begünstigen.

Wenn daher irgend eine Bürgerschaft im Fall ist, sich um ihres eigenen wohlverstandenen Interesses willen, in ihrer Gesamtheit an die Staats-Regierung mit Vertrauen anzuschließen, um letztere in ihren guten und wohlwollenden Absichten zu ihrem eigenen Besten zu unterstützen, so ist es die Bürgerschaft von Mannheim.

Die Staats-Regierung, erhaben über das Kleinliche Getriebe der Partheien, wird zwar von ihrer Seite immer thun, was Pflicht und Ehre von ihr fordern. Wenn aber die zum Vortheil der Stadt gefaßten Beschlüsse und entworfenen Pläne durch die beklagenswerthen politischen Spaltungen, die ohne allen vernünftigen Grund in Mannheim seit einiger Zeit entstanden sind, und die ihre verderbliche Wirkung nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf gesellschaftliche, sogar auf Familien-Verhältnisse äußern, entweder gar nicht zur Ausführung kommen, oder verzögert, oder nicht so ausgeführt werden, wie es die Absicht der Regierung ist, so mögen die sich die Schuld beimessen, welche entweder aus eigenem unverständigen Antriebe, oder von Personen verführt, denen das Wohl der Stadt, vielleicht auch das des ganzen Landes fremd ist, und die andere Entwürfe verfolgen, den Saamen der Zwietracht ausgestreut haben, und ihn fortwährend hegen und pflegen.

Die Regierung des Unterhein-Kreises hat dieses gehörig zu eröffnen und für den Vollzug zu sorgen. Die mit Bericht vom 24. v. Monats eingeschickten Acten folgen zurück.

(gez.) L. Winter.

vdt. Sonntag.

Nro. 15829. Die polizeiliche Aufsicht auf die Handwerksgefallen betreffend.

Nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Hochpreißl. Ministeriums des Innern wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauer Nachachtung bekannt gemacht, und ist in die Localblätter aufzunehmen. Nastatt den 4. September 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rhein-Kreises.

Frhr. v. R ä d t.

vdt. Stengel.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 24. August 1852.

Nro. 11476. An die Regierung des Mittel-Rhein-Kreises:

Die §§. 8. und 9. der Verordnung vom 18. September 1809 Regierungsblatt XLII., die Einführung der Wanderbücher betreffend, schreiben vor, daß wenn fremde Handwerksgefallen im Großherzogthum in Arbeit treten, sie verbunden seyen, ihr Wanderbuch, oder wenn sie nur eine s. g. Kundschaft mitgebracht haben, solche, und zwar in den Städten, in welchen förmliche Polizeidirectionen sind, bei diesen, in den Städten und Orten aber, wo solche nicht bestehen, bei Amt zu hinterlegen.

Wenn sie aber weiter wandern, oder innerhalb des Landes ihren Meister verändern wollen, soll von ihrem bisherigen Meister in das Wanderbuch bemerkt werden, wie lange sie bei ihm gearbeitet, wie sie sich aufgeführt und in ihrem Gewerbe gewesen seyen; dann soll diese Bemerkung von ihm unterschrieben und von der Staatsbehörde bestätigt werden. Ein gleiches Verfahren wird in §. 7. bei Inn-

Hindern für die Einträge der Zeugnisse der Lehrmeister über die überstandenen Lehrjahre und die Ledigsprechung, sodann wie lange sie als Gesellen bei Meistern im Lande in Arbeit gestanden sind, und wie sie sich aufgeführt vorgefchrieben.

Man sieht sich nunmehr veranlaßt, für die Zukunft, jedoch mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizei durch den Staat ausgeübt wird, zu verfügen, daß alle Verrichtungen, welche nach dieser Verordnung bisher den Aemtern obgelegen haben, den Bürgermeisterämtern übertragen werden. Hier von sind jedoch wie es sich von selbst versteht die Legalisationen ausgenommen.

Damit den Bürgermeisterämtern die genaue Aufsicht über die im Ort in Arbeit stehenden Handwerksgefelln möglichst erleichtert werde, haben sie zugleich ein Verzeichniß nach nachfolgendem Muster zu führen, und dabei wird ferner verordnet:

1) Jeder Meister, der einen fremden Gesellen in Arbeit nimmt, hat davon binnen 24 Stunden — bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil — dem Bürgermeisteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Gesellen vorzustellen, und dessen Wanderbuch dort zu hinterlegen, wornach nach Vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieses sowohl als in die vorgeschriebene Liste geschieht.

2) Desgleichen hat jeder Meister bei gleicher Strafe den Dienstaustritt eines Gesellen bei dem Bürgermeistramt anzuzeigen, und sich dabei pflichtmäßig über seine Ausführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeschriebene Eintrag in das Wanderbuch und dessen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeistramts erfolgt.

Die Regierung hat nunmehr das Weitere hierwegen anzuordnen, und diese abändernde Verordnung im Anzeigeblatt bekannt zu machen.

J. U. d. M. C.

Weber.

vd. Sonntag.

Verzeichniß

der jeweils zu N. in Arbeit stehenden Handwerksburschen
pro N.

Profession.	Des Meisters Namen.	Der Gesellen		Mit Wanderbuch ausgestattet zu den	Stand das letztmal in Arbeit zu vom bis	Des Gesellen		Anmerkungen über die Aufführung, Deponirung und Rückgabe des Wanderbuchs.
		Namen und	Schmuckort.			Ein und	Abtritt.	
						den ten	den ten	

N.B. Der Stand-Eintritt muß alsbald in das Wanderbuch bemerkt werden.

Herrschaftliche Wiesenverpachtung.

Nachbenannte aerarischen Wiesen, welche im laufenden Jahr Bestandlos werden, sollen von Martini dieses Jahres an auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, nämlich

1) Die sogenannten Schäferewiesen auf der Hub, zusammen 11 Morgen 2 Brl. 61 Ruthen Platz, und

2) Die weiteren herrschaftlichen Wiesen auf der oberen Hub, Einsenhub, unteren Hub, in

den Käferben, in der Bennenaue, die sogenannte Weinwiese und die auf die Pfänzbach stößende Schiefwiese, welche zusammen 14 Morgen 48 Ruthen betragen.

Die Verpachtung derselben geschieht Morgen- und Stückweise, und wird am Donnerstag, den 20. September, Nachmittags 2 Uhr dahier in dem Rathhaus in Steigerung vorgenommen, wozu die Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach am 30. August 1832.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

B a n z.

Durlach. (Haus- und Güterverkauf.) Unterzeichneter läßt bis Montag, den 17. September Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sein Wirthshaus mit ewiger Schildgerechtigkeit worauf 6200 fl. geboten sind zum letzten Mal wie auch die Güterstücke ebenfalls zum letzten Mal versteigern, wozu die Liebhaber hiemit höchst eingeladen werden.

Christoph Jung, Rappenvirth.

Durlach. (Empfehlung.) Unterzeichneter empfiehlt sich einem hiesigen verehrlichen Publikum im Zimmermalen sowohl als auch im Anstreichen, er verspricht billig und gut zu arbeiten und bittet ergebenst um geneigten Zuspruch.

Andreas Krumm, Anstreicher
wohnhaft in der Keltergasse im Haus Nro. 145.

Durlach. (Logis.) Bei Kaufmann Steinmez ist ein Logis gegen den Schloßplatz, auf den 23. Oktober zu vermietthen.

Kirchenbuch = Auszüge.

G e b o r e n

Den 27. Aug.: August Ludwig Emil — Vater: Herr Carl Ferdinand Koch, pens. Großherzogl. Saline, Cassier.

den 2. Sept.: Margarethe Barbare — Vater: Carl Jacob Dreher, B. u. Fuhrmann.

den 4. Sept.: Juliane Catharine — Vater: Hr. Ludwig Morlok, B. u. Engelwirth.

den 5. Sept.: Emilie Heinricke — Vater: Heinrich Philipp, B. u. Schuhmachermeister.

G e s t o r b e n

den 9. Sept.: Karl Christian — Vater: Joh. Christian Schweik, B. u. Schuhmachermeister; alt: 9 Mon. 16 Tage.

Der Mode = Hut.

(Seiten: Stück zum Mode-Kamm im vorigen Blatt.)

J. Mein Rappe wurde schein
ich konnt' ihn nicht mehr zügeln
das Ding war mir ganz neu!

E. Ich weiß es ganz genau
bloß von den Windmühlflügel
am Hute deiner Frau!

Frucht = Preise vom 15. Sept. in Durlach.

	Mittelpreis:	
Das Malter:	fl.	kr.
Waizen	10	40
Neuer Kernen	11	2
Alter Kernen	—	—
Neu Korn	7	15
Alt Korn	—	—
Gerste	6	30
Welschkorn	—	—
Haber	4	3

Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 438 Mtr.;
Verk.: 438 Mtr.; Neuausgest. bl.: — Mtr.

B r o d t a r e.

Ein Weck zu 2 kr. soll haben	—	Wf. 11	Loth.
Weißbrod zu 6 kr.	4	—	—
Schwarzbrod zu 10 kr.	3	—	6

F l e i s c h t a r e.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	10	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalbsteisch	8	—
Hammelfleisch	8	—
Schweinefleisch	10	—

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit von E. M. Dupß.